

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Neue und gründliche mathematische Friedens- und
Kriegs-Schule**

Gruber, Johann Sebastian

Nürnberg, 1697

Caput X. Wie ein Ort welcher im Wasser [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-97907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-97907)

muß solcher mit Ruffenwercken geholffen werden / wäre sie aber noch länger von 125. bis 150. R. muß man solche mit einem Platten = Bollwerke fortificiren / und ist die Haupt-Linie hierzu von 30. bis 35. R. die Kehl-Linien aber von 17. bis 20. R. lang. Wenn die Linien gar zu klein / leget man für deren Winkel gar nichts Vid. Schildk. part. 2. c. 2. & 3. Freytag lib. 2. c. 12.



CAPUT X.

Wie ein Ort / welcher im Wasser / oder am Wasser gelegen / oder durch welchen ein Wasser fließet / zu fortificiren.

Die Ort / erst am Wasser liegen / haben einen grossen Vortheil / weil sie zum Theil von Natur feste sind. So viel nun die Fortification derselben betrifft / muß man bey demjenigen Platz / welcher nahe am Wasser gelegen / in acht nehmen / ob solcher einen Musqueten = Schuß vom Wasser abliege oder nicht: Lieget er einen Musqueten = Schuß / nemlich 60. bis 70. R. lang oder drüber vom Wasser / muß diese Seite des Wassers / wofern nicht eine andere Ursache darzwischen kömmt / eben so starck fortificiret werden /

werden / als die andern Seiten gegen das Land / das Wasser aber kan man mit Redouten und Retrenchementen versehen / damit der Paß desto besser verwahret sey. Dafern aber ein Ort nicht über einen Musqueten-Schuß vom Wasser abgelegen / so fortificiret man die Seite gegen das Wasser nur mit einer starcken Brustwehr von Erden oder Stein / entweder in Form einer Zangen / oder mit etlichen concentrirenden Polygonen / ausgefesten Flanquen / sonst Redants genant / bey welchen in der Mitte der Linien 2. auswärts / gegen das Wasser zu zusammen lauffende Facen pflegen gemacht / und mit Horizontal-Defension wohl versehen zu werden ; Über das Wasser leget man eine starcke Schanze an für die Brücke : Darbey zu mercken / wenn das Wasser an dem Wall / sowol der Schanken / als der Bestung anspühlen kan / man solche Höhe / so weit das Wasser / wenn es angrösten ist / gehet / ausmauern / und um die Mauer grosse eichene oder ellersne Pfähle einschlagen müsse / damit vom Wasser / und zumal im Winter vom Eise der Mauer und Fortification kein Schaden könne zugefüget werden ; Wenn ein Platz mitten im Wasser gelegen / machet man ringsherum einen Wall nur mit etlichen geringen Flanquirungen / oder wo man will / und es sich schielet / kan man hin und wieder etliche halbe Bollwerke / oder was sonst der Defension am zuträglichsten scheint / mit anfügen. Die Derter / wodurch ein Wasser fließet / müssen auch wohl fortificiret / mit Brücken

zusammen gehänget/ und des Strohmtes Ein- und Aus-Fluß/ so mitten durch die Courtine/ vermittelst eines grossen Schwibbogens mit Schleifen/ eisernen Rastellen oder Rechen/ Gattern oder Ketten aufs beste verwahret werden. Ein Bach aber wird über den Graben durch den Wall in einem hölzernen Canal zu 6. S. hoch geleitet. Es wird aber ein Strohm oder Fluß bey einer Vestung alle verzogen/ nemlich man machet an einem Ort des Ufers die Kette sehr fest an/ es sey nun mit einem Ancker oder starcken Pfählen/ und bindet solche hernach an lange Stucke Zimmer-Hölzer an/ und continuiret auf gleiche Weise/ bis man darmit über den Strom kömmt auf welcher andern Seiten dann die Kette in die Erde wieder stark angemachet/ und beyde Vorter sowol diß/ als jenseit des Flusses mit einigen Fortifications- Wercklein verwahret werden. So ist auch zu mercken/ daß um die Possels eines Vortel worzu man den bequemsten und engsten Ort bey einer Krümme allezeit erwählen soll/ zu maintainen/ die Vestung von demjenigen Ort/ da die Schiffe Ancker werffen/ Meiste seyn müsse. Doch soll man vor allen Dingen dahin sehen/ wenn eine lange Avenue zum Vort gehet/ daß solche wol möge fortificiret und in die Vestung mit eingeschlossen seyn. Wie sonst die Meer- Häfen bey

See-Städten zu machen und zu fortificiren/

vid. Vitruv. Lib. 5. c. 12. Vid.

Fig. 16.

Caput